



Aktenzeichen: Pet 1-19-06-260-049845

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine Ausweitung der Ausbildungsduldung für Studierende gefordert.

Die Ausbildungsduldung nach § 60c Aufenthaltsgesetz (AufenthG) bezieht sich nur auf Geduldete bzw. Asylbewerber, die eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf aufnehmen. Für Studierende mit einer Duldung gibt es bislang keine entsprechende Regelung.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 54 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 31 Diskussionsbeiträge ein. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung der Petition wird im Wesentlichen vorgebracht, dass Studierende, die im Besitz einer Duldung seien, gegenüber Geduldeten, die sich in einer Berufsausbildung befänden, benachteiligt würden, da die Ausbildungsduldung bislang nur Personen vorbehalten sei, die sich in einer Berufsausbildung befänden.

Studierenden werde dagegen weder eine Ausbildungs- noch eine Ermessensduldung erteilt. Dadurch hätten sie oftmals keine andere Wahl als ihr Studium abzubrechen und sich eine Ausbildungsstelle zu suchen, um ihren weiteren Aufenthalt in Deutschland zu sichern. Daher sollten ausreisepflichtige Ausländer, die im Besitz einer Duldung sind, bei Aufnahme eines Studiums in Deutschland auch eine Ausbildungsduldung nach § 60c AufenthG erhalten können, um ihren Aufenthalt in Deutschland zu sichern.



Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss teilt mit, dass der Regelung über die Ausbildungsduldung, die bereits im Jahr 2015 eingeführt und zuletzt mit dem Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung näher konkretisiert wurde, im Wesentlichen die Migrationslage zu Zeiten des erheblichen Zustroms von Asylbewerbern in den Jahren 2015 und 2016 zugrunde liegt. Durch die erhebliche Zahl von Asylbewerbern hatte sich die durchschnittliche Dauer der Asylverfahren deutlich verlängert. Insbesondere jungen Asylbewerbern und auch abgelehnten Asylbewerbern, deren Aufenthalt nicht zeitnah beendet werden konnte, sollte die Möglichkeit eröffnet werden, eine Berufsausbildung aufzunehmen. Diesem Anliegen stand auch die Wirtschaft mit ihren Ausbildungsbetrieben aufgeschlossen gegenüber. Jedoch wurde von Seiten der Wirtschaft vorgetragen, dass die Aufnahme von Asylbewerbern und Geduldeten in eine Berufsausbildung mit nicht unerheblichen Kosten für die Betriebe verbunden ist, weshalb sie Asylbewerbern und Geduldeten einen Ausbildungsplatz meist nur anbieten wollten, wenn auch die Gewissheit besteht, dass die Berufsausbildung beendet werden kann und nicht während der Berufsausbildung eine Aufenthaltsbeendigung durch Abschiebung erfolgt. Darüber hinaus besteht das berechtigte Interesse der Unternehmen, die so Ausgebildeten zumindest für einen gewissen Zeitraum weiterbeschäftigen zu können.

Diese Erwägungen führten zur Ausgestaltung der Ausbildungsduldung in der heutigen Form. Auch wenn sich nach dem erfolgreichen Abschluss der Berufsausbildung an die Ausbildungsduldung eine Aufenthaltserlaubnis nach § 19d AufenthG anschließen kann, die über die Verlängerungsmöglichkeit auch in ein Daueraufenthaltsrecht in Deutschland münden kann, ist die Ausbildungsduldung keine klassische Bleiberechtsregelung wie z. B. die Regelungen der §§ 25a und 25b AufenthG.

Für Geduldete, die in Deutschland ein Studium aufnehmen wollen, bestehen die Hinderungsgründe, die seitens der Wirtschaft in Bezug auf Berufsausbildungen geltend



gemacht wurden, nicht. Die Zulassung zum Studium richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen des jeweiligen Bundeslandes. Dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) liegen keine Erkenntnisse dazu vor, dass Bundesländer Geduldete von der Aufnahme eines Studiums ausschließen oder Anforderungen an die Dauer der erteilten Duldung stellen. Insofern sind die Möglichkeiten zur Aufnahme eines Studiums nicht mit denen zur Aufnahme einer Berufsausbildung vergleichbar, weshalb es auch keiner Regelung bedarf, zur Durchführung eines Studiums eine Ausbildungsduldung zu erteilen.

Geduldete können, wenn es die Ausländerbehörde erlaubt, ein Studium aufnehmen oder ein während des Asylverfahrens begonnenes Studium im Status der Duldung fortsetzen. Gründe für die Versagung können sich insbesondere darin begründen, dass eine Abschiebung kurzfristig möglich ist. Wenn eine Abschiebung kurzfristig möglich ist und entsprechende Maßnahmen von der Ausländerbehörde eingeleitet wurden, ist aber auch die Erteilung einer Ausbildungsduldung für eine Berufsausbildung ausgeschlossen.

Für den Vollzug des Aufenthaltsrechts sind die Länder zuständig. Nach Kenntnis des BMI berücksichtigen die Ausländerbehörden bei ihren Entscheidungen, wie weit Geduldete im Studium fortgeschritten sind und erteilen eine Ermessensduldung, wenn aufgrund der bisherigen Studienleistungen ein erfolgreicher Abschluss in absehbarer Zeit zu erwarten ist.

Unabhängig von der Absolvierung eines Studiums können gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende gemäß § 25a AufenthG bereits nach drei Jahren Aufenthalt sowie bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres eine Aufenthaltserlaubnis erhalten. Die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts schließt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht aus, solange sie sich in einer schulischen oder beruflichen Ausbildung oder einem Hochschulstudium befinden. Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung eines Chancen-Aufenthalts am 31. Dezember 2022 können langjährig geduldete Ausländer darüber hinaus eine 18-monatige Aufenthaltserlaubnis erhalten, wenn sie die Voraussetzungen für ein Bleiberecht in Deutschland erfüllen. Gemäß § 104c AufenthG sollen Menschen das



18-monatige Chancen-Aufenthaltsrecht erhalten, die am 31. Oktober 2022 ununterbrochen seit fünf Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis in Deutschland gelebt haben. Voraussetzung ist ferner, dass sie sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, und nicht straffällig geworden sind.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss keinen weiteren parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Der von der Gruppe Die Linke gestellte Antrag, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium des Innern und für Heimat – als Material zu überweisen, ist mehrheitlich abgelehnt worden.